

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 09/2017

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grundlage nachstehender Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Ansonsten wird den Bedingungen des Auftraggebers widersprochen.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Angebotsunterlagen und Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Urheberrechte an diesen behalten wir uns vor. Mit Ausnahme von Prospekten und Drucksachen dürfen Angebotsunterlagen und Zeichnungen Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

II. Angebote; Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Der Vertragsinhalt wird durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser AGB bestimmt.
3. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und diese vereinbart wurde.

Sie sind ansonsten keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag auch durch Dritte durchführen zu lassen.

III. Preise für Dienstleistungen / Veranstaltungen / Ausstellungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Lager Norderstedt oder einem anderen deutschen Standort, zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung. Bei Auslandseinsätzen verstehen sich die Preise zuzüglich Zoll nebst Gebühren und weiterer öffentlicher, bzw. notwendiger Abgaben. Transport-, Fahrt- und Montagekosten sind, wenn nicht ausdrücklich erwähnt, in unseren Preisen nicht enthalten; sie werden gesondert berechnet.

IV. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung wie folgt fällig:

50 % Anzahlung binnen 7 Kalendertagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, 50 % 7 Kalendertage nach Abnahme, nach Mitteilung der Fertigstellung oder Zugang der Rechnung durch den Auftragnehmer, soweit nicht Abschlagszahlungen aufgrund des Umfangs gefordert werden. Zahlungen sind sofort rein netto ohne Skonto zu leisten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Im Falle des Zahlungs- oder des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, unter Widerruf aller etwaiger Stundungsvereinbarungen hinsichtlich aller vom Auftraggeber bestellten Lieferungen und Leistungen sofortige Vorauszahlung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages Grund zu der Annahme besteht, dass sich der Auftraggeber in einer ungünstigen Vermögenslage befindet.

3. Eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Bei Mängeln der Lieferung bleibt VIII, Nr. 3 h. unberührt.

4. Wird durch eine Zahlung nur ein Teil der uns zustehenden fälligen Forderung erfüllt, so können wir ohne Rücksicht auf eine etwa vom Auftraggeber getroffene Bestimmung die Verrechnung nach unserer Wahl z.B. zunächst auf Kosten und Zinsen vornehmen.

5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem

jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Leistungsort; Leistungszeit

1. Im Falle einer Lieferung mit Montage und bei Ausstellungen erfolgt unsere Lieferung rechtzeitig, wenn bis zum Ablauf der Lieferzeit die Anlage betriebsfertig ist.

2. Im Falle einer Lieferung ohne Montage erfolgt unsere Lieferung rechtzeitig, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit versandfertig bereitsteht und der Auftraggeber davon unterrichtet wurde.

3. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

4. Leistungsort für unsere Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferungen ab Werk, das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen Norderstedt. Erfüllungsort für Lieferung an uns ist, sofern nichts Anderes vereinbart ist, unser Betrieb in Norderstedt.

5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn wegen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Fehlen technischer Voraussetzungen, Genehmigungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc.) die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Sie berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung der Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich oder wesentlich erschwert oder verteuert, so werden wir von unserer Verpflichtung zur Lieferung befreit. Der Besteller ist nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände werden wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

6. Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes (ohne Transport, Aufbau, Nebenkosten) der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Aufnehmers.

7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

8. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

VI. Gefahrübergang, Transport und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder das Lieferwerk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Mit Eintritt eines Annahmeverzuges geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn von uns noch weitere Leistungen, wie z.B. Anfuhr, Montage, Übernahme der Versandkosten, geschuldet werden.

2. Die Versendung wird vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.

3. Wir versenden die Lieferungen an die uns bekannte Adresse. Die Wahl des Beförderungsweges und -mittels erfolgt ohne Haftung für den kostengünstigsten und schnellsten Versand.

VII. Montage

1. Unsere Montageleistung umfassen nur die in der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen.

2. Alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einbau der Anlage stehenden Montagen sind mit der probeweisen Inbetriebsetzung fertiggestellt. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber die Kosten für die Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen zu tragen.

VIII. Mängelhaftung

1. Bei Ankunft, bzw. nach Übernahme, ist die Lieferung vom Auftraggeber sofort zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel in Textform anzuzeigen,

Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Uns ist Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu prüfen.

2. Für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Ausstellungen gilt folgendes

a. Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand am Erfüllungsort zu übergeben. Die Gegenstände müssen bei vertragsgemäßigem Gebrauch für die vereinbarte Zeit voll leistungsfähig sein.

b. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellten Gegenstände / Leistungen trägt der Auftragnehmer, soweit er die Mängel zu vertreten hat.

c. Werden die Gegenstände / Leistungen nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist gesetzt hat, kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung verlangen.

3. Kauf- und Werksverträge

a. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Übernahme / Abnahme. Für Mängel an Bauwerken (§§ 438 I Nr. 2, 634 a I Nr.2 BGB) gilt folgendes. Die Verjährung beträgt 5 Jahre. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter und bei Arglist des Verkäufers.

b. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Leistungsort verbracht wurde. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

c. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Verträgen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

d. Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

e. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel, einer Bauleistung oder wenn es sich um ein Produkt handelt, das nicht aus der

Standardproduktpalette stammt, besteht kein Rücktrittsrecht.

f. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

g. Wir behalten uns vor, Teile, an denen eine Nacherfüllung stattfindet, nur im Tausch gegen Lieferung des mangelhaften Teils ohne Berechnung vorzunehmen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, die auf unseren Wunsch herauszugeben sind.

h. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

i. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

4. Eigentumsvorbehalt für Kaufsachen

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

IX. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit nicht Regelungen aus Absatz 1 und 2 zwingend sind.

6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für unsere Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher- auch internationaler - Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten zwischen den Parteien, auch im Wechsel- oder Scheckprozess, Deutschland, Norderstedt vereinbart. Uns bleibt es vorbehalten, den Auftraggeber am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.

XI. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so sollen hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

XIII. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass Daten in Verbindung mit den Verträgen auf Grundlage des BDSG gespeichert werden. Der Auftraggeber oder Käufer ist mit der Speicherung von Daten einverstanden.